

Sind beim nachehelichen Unterhalt Einschränkungen möglich?

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt kann gekürzt oder zeitlich begrenzt werden. Das ist möglich, wenn ehebedingte Erwerbsnachteile zur Zeit der Scheidung nicht mehr bestehen bzw. später entfallen oder die nacheheliche Solidarität keine uneingeschränkte Unterhaltszahlung mehr gebietet – z. B. wenn der Unterhaltsberechtigte nach Trennung oder Scheidung die Tätigkeit im erlernten Beruf wieder aufnimmt oder wenn eine Erwerbsbeschränkung auf einer schicksalhaften Erkrankung des Unterhaltsberechtigten beruht. Das Gesetz schreibt vor, dass in jedem Einzelfall zahlreiche Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen werden müssen, u. a. die Belange der vom Unterhaltsberechtigten betreuten gemeinsamen Kinder. Ihr Familienanwalt bespricht das ausführlich mit Ihnen.

Gründe für Ausschluss, Kürzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts können außerdem sein:

- Kurze Ehedauer – von weniger als zwei Jahren zwischen Eheschließung und Beginn des Scheidungsverfahrens.
- Schwere Straftaten gegen den Unterhaltspflichtigen oder seinen nahen Angehörigen – z. B. bei einem versuchten Prozessbetrug durch bewusstes Verschweigen erheblicher eigener Einkünfte.
- Mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit – z. B. durch Alkohol- oder Drogensucht, wenn notwendige Behandlungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen werden.
- Mutwilliges Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Unterhaltspflichtigen – z. B. durch Denunzieren bei dessen Arbeitgeber, um den Arbeitsplatz zu gefährden.
- Verfestigte Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten mit neuem Partner.

In der Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Eltern?

Auch Kinder können gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig werden – z. B. wenn für einen pflegebedürftigen Elternteil hohe Heimkosten anfallen. Können diese weder aus der Pflegeversicherung und den eigenen Renteneinkünften noch aus dem eigenen Vermögen des pflegebedürftigen Elternteils

gedeckt werden, erbringt der Sozialhilfeträger diese Leistungen. Dieser macht sie dann gegenüber den Kindern geltend, die für den Unterhaltsbedarf des Elternteils anteilig nach ihren finanziellen Möglichkeiten haften. Grundsätzlich können dabei sowohl das Einkommen als auch Vermögen herangezogen werden. Es gelten dabei jedoch ein Selbstbehaltsbetrag von monatlich mindestens 1.400 Euro, Freigrenzen und ein Schonvermögen sowie der Vorrang von Unterhaltsansprüchen von Kindern und getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Fragen Sie Ihren Familienanwalt gleich beim ersten Gespräch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten. Diese Frage ist für ihn selbstverständlich. Er gibt Ihnen gerne Auskunft darüber, so dass Sie Planungs- und Entscheidungssicherheit haben. Vielleicht haben Sie auch Anspruch auf Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe. Fragen Sie Ihren Familienanwalt auch danach.

Wo finde ich einen Familienanwalt?

Mit Sicherheit in Ihrer Nähe!
Schauen Sie einfach nach – im Internet unter www.familienanwaelte-dav.de.

Ganz in Ihrer Nähe:



Unterhalt kann teuer werden!

Ihr Recht auf angemessenen Unterhalt für Vater, Mutter, Kind.

Familien
Anwälte

In jeder Beziehung.



Deutscher Anwaltverein



Im Unterhaltsrecht bestens zu Hause

Ihr Familienanwalt ist für Sie der kompetente Ansprechpartner in allen Fragen des Unterhaltsrechts im Trennungs- und Scheidungsfall. Er berät Sie jederzeit gern, um beim Thema Unterhalt Nachteile für Sie zu vermeiden. Denn ganz gleich, ob in der Trennungsphase von Eheleuten, nach der rechtskräftigen Scheidung oder zur Versorgung von ehelichen bzw. nichtehelichen Kindern: In allen diesen Fällen kann es um Unterhaltsansprüche gehen. Und die sind ebenso vielfältig wie die möglichen Anspruchsberechtigten oder die Bedingungen, unter denen ein Unterhaltsanspruch gekürzt, zeitlich begrenzt oder ganz hinfällig werden kann.

Nach der Trennung vor dem Nichts stehen?

Sicher nicht! Denn trennen sich Eheleute, kann einer der Ehegatten bis zur rechtskräftigen Scheidung Trennungsunterhalt beanspruchen. Dessen Ermittlung erfolgt in drei Schritten:

- Im ersten Schritt wird der Unterhaltsbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten ermittelt – auf Grundlage der ehelichen Lebensverhältnisse und gemeinsamer Einkünfte.
- Im zweiten Schritt wird die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten geprüft – ausgehend vom ermittelten Unterhaltsbedarf abzüglich seiner eigenen Einkünfte.
- Im dritten Schritt wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen geprüft – auf Basis seines Nettoeinkommens und unter Beachtung des Selbstbehaltbetrags von monatlich 1.000 Euro.

Trennungsunterhalt kann vom Unterhaltspflichtigen auch rückwirkend verlangt werden. Eheleute sind prinzipiell verpflichtet, sich zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs gegenseitig Auskünfte zu ihrem Einkommen und Vermögen zu erteilen und diese zu belegen. Die Höhe des Trennungsunterhalts kann sich während der Trennungsphase auch ändern. Dies ist z. B. bei Änderung der Einkünfte des

Ehegatten als Folge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Fall. Der Anspruch auf Trennungsunterhalt endet mit der rechtskräftigen Scheidung. **Fragen Sie einfach Ihren Familienanwalt zu Ihren möglichen Ansprüchen auf Trennungsunterhalt! Er gibt Ihnen gerne Auskunft.**

Nach der Scheidung gut versorgt?

Mit der rechtskräftigen Scheidung entsteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Dieser muss aber als neuer eigenständiger Unterhaltsanspruch auch neu geltend gemacht werden. Ein nachehelicher Unterhaltsanspruch besteht in der Regel nur, wenn der bedürftige Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Ausnahmen davon bilden verschiedene Unterhaltstatbestände. Über den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt kann bereits mit der Ehescheidung entschieden werden. So entsteht keine „Unterhaltslücke“ zwischen Trennungsunterhalt und nachehelichem Unterhalt.

Nachehelicher Unterhalt oder Pflicht zur Erwerbstätigkeit?

Folgende Unterhaltstatbestände können nach der Scheidung bestehen:

- **Betreuungsunterhalt:** Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes Unterhalt verlangen: uneingeschränkt und ohne eine mögliche Verpflichtung zu eigener Berufstätigkeit aber nur die ersten drei Jahre nach der Geburt.
- **Ausbildungsunterhalt:** Hat ein Ehegatte wegen der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht begonnen oder abgebrochen, hat er Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn er nach der Scheidung alsbald eine Ausbildung beginnt oder fortsetzt.

– **Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit:**

Hat ein Ehegatte keine Kinder zu betreiben und ist er auch nicht aus Altersgründen oder einer Krankheit an einer angemessenen Erwerbstätigkeit gehindert, muss er einer solchen nachgehen. Er hat aber einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn er trotz ernsthafter intensiver Suche keine Arbeitsstelle für eine angemessene Erwerbstätigkeit findet.

– **Unterhalt wegen Krankheit und Alter:**

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung oder im Anschluss an die Betreuung des gemeinsamen Kindes wegen Krankheit oder altersbedingt seinen Unterhaltsbedarf nicht mehr selbst decken, hat er Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

– **Aufstockungsunterhalt:**

Reichen die eigenen Einkünfte eines Ehegatten nicht zur Wahrung des aus der Ehe gewohnten Lebensstandards aus, hat er einen Anspruch auf Aufstockung seiner eigenen Einkünfte durch eine Unterhaltszahlung.

– **Unterhalt aus Billigkeitsgründen:**

Dieser sehr seltene Fall ist etwa gegeben, wenn und solange von einem geschiedenen Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann bzw. es grob unbillig wäre, ihm den Unterhaltsanspruch zu verweigern.

Die genannten Unterhaltstatbestände können auch nacheinander auftreten und eine „Unterhaltskette“ bilden. Ist diese aber einmal unterbrochen, kann später kein neuer nachehelicher Unterhaltsanspruch mehr entstehen. Der Unterhalt selbst besteht in einem im Voraus zu zahlenden monatlichen Geldbetrag zur Deckung des Lebensunterhalts des Unterhaltsempfängers. Ist dieser nicht erwerbstätig und daher nicht sozialversicherungspflichtig, können die Kosten für eine Krankenversicherung und für die Altersvorsorge hinzukommen. **Ihr Familienanwalt informiert Sie gern detailliert darüber, ob in Ihrem Fall einer der genannten Unterhaltstatbestände vorliegt. Fragen Sie ihn einfach!**